

Annus
Christi.
1353.

Der Kerschberger Wappen.



Anno 1353. & 56. war Herr Johann der Scheckh Burggraf auf Stener.

Anno 1355. befiehet Herzog Albrecht, aus Wien Mittwoch vor St. Elisabeth-Tag, dem Richter, dem Rath, und den Bürgern zu Stener was für Güther in ihren Burgfried gelegen, daß vor mit ihnen leiden, auch daß sie im Burgfried weder Raifl (a) noch ander ungewöhnliche Wein schencken lassen sollen.

Item, bestreuet er die Stadt an. 1356. aus Wien, Ertag vor Palmaram, was man in der Stadt zu Stener handelt von Wein, das solle allda, wo der Handel geschicht, ausgetragen werden, und mögen die Bürger daselbst darum angehalten, auch was man vor dem Richter allda anlangend ist, welcherley Geld-Schuld es ist, darum soll der Richter Pfand oder Pfenning dem Gelter antworten; Und aufferhalb des Burgfrieds in einer Meile Wegs, soll man an keiner ungewöhnlichen Statt Wein schencken, dann wo es von Alters herkommen sen.

Erläuterung
ob
Stehenden
Privilegii.

Dieses seyn zwar stattliche Privilegia, welche um so vielmehr höher und werther zu schätzen, wann den gemeiner Stadt Stener dieselben noch, wie vor Alters, im Gebrauch wären. Der Stadt Lins Märckt-Privilegium, Krafft dessen sie um alle daselbst in den Märkten vorgehende Contracte und Schulden die Interessenten citiren auch gar Fremde, vel tertios per modum repressaliarum aufhalten und arrestiren kan, (durch welche Märkte dann selbige Stadt und Bürger in gutes Aufnehmen erwachsen) ist keines kräftigern oder mehrern Special-Inhalts als diese Stenerische Frenheit: Dann also lauten die Wort derselben; „Daß Wir, nemlich Herzog Rudolph zu Oesterreich, unsern getreuen, den Bürgern zu Lins, um ihr Nothdurfft willen, und zu Besserung ihrer Stadt die Gnad gethan haben, und thun auch wissentlich mit diesen Brief, was rechter Handlung (id est Contractus) um einigerley Geld-Schuld geschicht, in der vorgenandten Stadt Lins, daß sie wohl darum in derselben Stadt mögen pfänden und aufhalten, und soll sie niemand daran irren ic. Datum an. 1362.“

Scheck

(a) Soll vielleicht Rheinflall und andere fremde Weine heißen.